

rem Grundrecht auf den ordentlichen Richter verletzt worden ist. Insofern kann man etwa im Zusammenhang mit dem Grundrecht auf den ordentlichen Richter durchaus auch von einer Grundrechtsrügepflicht sprechen, die die Verfahrensparteien schon im fachgerichtlichen Instanzenzug trifft.

In StGH 2003/51 ist allerdings die Rede davon, dass das Anfechtungsobjekt einer Verfassungsbeschwerde (neu: Individualbeschwerde) nur die im jeweiligen ordentlichen Instanzenzug ergangene letztinstanzliche Entscheidung ist. Der Staatsgerichtshof habe auch nur die Möglichkeit, eine solche Entscheidung, nicht aber eine unterinstanzliche Entscheidung, als verfassungswidrig aufzuheben.⁷³⁴ Versteht man das Anfechtungsobjekt im Verfassungsbeschwerdeverfahren (neu: Individualbeschwerdeverfahren) eng als die im jeweiligen ordentlichen Instanzenzug ergangene letztinstanzliche Entscheidung oder Verfügung der öffentlichen Gewalt⁷³⁵, stellt sich die Frage, ob das Problem der materiellen Ausschöpfung des Instanzenzuges noch gegeben ist, da nur solche Grundrechtsverstösse in Frage kommen, die von der «letzten Instanz» begangen worden sind, und der Instanzenzug bei ihr geendet hat, so dass ein Instanzenzug gar nicht hat durchlaufen werden können. Der Staatsgerichtshof kann nur das gegebenenfalls verfassungswidrige Vorgehen der jeweiligen letzten ordentlichen Instanz prüfen. Die Kontrolle des verfassungsmässigen Vorgehens einer Unterinstanz im Instanzenzug obliegt den jeweils übergeordneten ordentlichen Instanzen des fachgerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Instanzenzuges.⁷³⁶ Daher ist es jedoch durchaus möglich, dass ein und dieselbe Grundrechtsverletzung

734 StGH 2003/51, Urteil vom 17. November 2003, nicht veröffentlicht, S. 22.

735 Für diese Auffassung des Staatsgerichtshofes spricht sowohl der Wortlaut des Art. 15 Abs. 1 StGHG als auch die in den Urteilsköpfen bei Verfassungsbeschwerdeverfahren verwendete Bezeichnung des Anfechtungsobjektes, wenn es beispielsweise in StGH 2003/51, Urteil vom 17. November 2003, nicht veröffentlicht, S. 1 f. heisst: Urteil ... in der Beschwerdesache ... Belangte Behörde: Fürstlicher Oberster Gerichtshof, 9496 Vaduz gegen: Urteil des Fürstlichen Obersten Gerichtshofes vom 5.6.2003, 1 Cg.2001.189 wegen: Verletzung verfassungsmässig garantierter Rechte.

736 Das deutsche Bundesverfassungsgericht hat dies in BVerfGE 47, 144 (145) so zum Ausdruck gebracht: « Es gehört zu den vornehmsten Aufgaben aller Gerichte, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten bei Verfassungsverletzungen Rechtsschutz zu gewähren». Vgl. diesbezüglich auch die Ausführungen zum Verhältnis der Fachgerichtsbarkeit zur Verfassungsgerichtsbarkeit vorne S. 48 ff.